



Jugendordnung

des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V.

Stand: 21.09.2007

Die Mitgliederversammlung erlässt zur Einbindung der Jugend in die Struktur des Vereins nachfolgende Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Wahlrecht

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Jugendvorstandes müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende, der/die Vereinsjugendsprecher/in und die Abteilungsjugendleiter/innen sollen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Allgemeines, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinsjugend des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
- (2) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten sollen die Jugendlichen mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des Post SV Sieboldshöhe e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mindestens vier bis acht Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise einzuladen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Abteilungsjugendleiter schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen. Im Übrigen gelten für die Durchführung die Regelungen der Vereinssatzung und etwaiger Vereinsordnungen.
- (2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendvorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts über die Jugendkasse,
 - Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Übrigen gelten für die Durchführung von Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung und etwaiger Vereinsordnungen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung ist nicht an eine Mindestanzahl von jugendlichen Mitgliedern gebunden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 1 dieser Jugendordnung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - die Abteilungsjugendleiter/innen,
 - die Abteilungsjugendsprecher/innen.
- (2) Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Führung der Jugendkasse,
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben,

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/in,
- der/die Vereinsjugendsprecher/in,
- bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

(2) Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- die Vertretung der Vereinsjugend im Sportbeirat,
- die Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins in den Gremien kommunaler und sportlicher Jugendverbände,
- die Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
- die Qualifizierung von Jugendmitarbeitern/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Planung/Organisation von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- die Sicherstellung des Informationsflusses an und zwischen den Jugendmitarbeitern/Jugendmitarbeiterinnen,
- Behandlung und Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem Organ zugewiesen werden können.

(3) Der/die Vereinsjugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes weitere Personen zur Beratung eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und die Vereinsjugendsprecherin oder der Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Sportbeirat.

§ 8 Abteilungsjugend

Eine Abteilungsjugend ist durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungssprecherin und/oder Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung

geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig im Rahmen des von ihr aufgestellten Wirtschaftsplans und des ihr zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten und führt darüber Buch. Verträge mit Außenwirkung bedürfen, sofern Ihnen nicht bereits im Rahmen der Haushaltsplanung vom Präsidium zugestimmt wurde, der Genehmigung durch das Präsidium. Verträge über Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 500,00 € sind immer vom Präsidium abzuschließen.
- (4) Der Vereinsjugend steht nach Maßgabe der geltenden Jugendordnung und der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, nach Abstimmung mit dem Präsidium eigene Werbepartner und Sponsoren zu akquirieren.
- (5) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des PSVS in Kraft. Künftige Änderungen bzw. Neufassungen der Jugendordnung sind von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen und von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. am 21.09.2007.